

# ZUKUNFT DER BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

## INHALT

<b>Executive Summary</b>	<b>4</b>		
<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>5</b>		
<b>2. Organisation der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</b>	<b>6</b>		
<b>3. Einordnung des deutschen Modells in den europäischen Kontext</b>	<b>8</b>		
<b>4. IDW Vorschläge und Positionen zur Weiterentwicklung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung</b>	<b>10</b>		
4.1. Überblick	10		
4.2. Verbesserung der Organisation der Geldwäscheprävention auf EU-Ebene	12		
4.2.1. Harmonisierung des europäischen Rechtsrahmens zur GW/TF-Bekämpfung	12		
4.2.2. Schaffung einer zentralen europäischen Behörde	12		
4.2.3. Notwendigkeit von effektiven Abstimmungen und Ermittlungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten	13		
4.3. Verbesserung der Organisation der Geldwäscheprävention in Deutschland	15		
4.3.1. Klare Zuordnung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden	15		
4.3.2. Verbesserung der Koordination und des Austausches der nationalen Aufsichtsbehörden	16		
4.3.3. Intensivierung des Austausches zwischen Aufsicht und Verpflichteten	17		
		4.4. Risikoorientierte GW/TF-Prüfung in risikobehafteten Wirtschaftszweigen	18
		4.4.1. Ansatzpunkte für eine Übertragung von Elementen der risikoorientierten Aufsichtsstrukturen des Finanzsektors auf den Nicht-Finanzsektor	18
		4.4.2. Durchführung von subnationalen Risikoanalysen für den Nicht-Finanzsektor	21
		4.5. Stärkung der Kompetenzen und Ressourcen der FIU	22
		4.6. Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung	23
		4.6.1. Adressierung von neuen digitalen Geldwäsche-Instrumenten im aufsichtlichen Überwachungsansatz	23
		4.6.2. Einsatz von effektiven digitalen Tools bei der Geldwäschebekämpfung	24
		Fußnoten	25



## EXECUTIVE SUMMARY

Im vorliegenden Positionspapier nimmt das IDW aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer Stellung zu aktuellen Maßnahmenplänen zur Weiterentwicklung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) und legt eigene Vorschläge vor. Die Kernforderungen des IDW lauten wie folgt:

- Schaffung einer einheitlichen GW/TF-Aufsichtsbehörde sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene
- Weitergehende Harmonisierung des europäischen Rechtsrahmens zur Bekämpfung von GW/TF mittels einer Geldwäsche-Verordnung und einer angepassten Geldwäsche-Richtlinie
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einschließlich eines einheitlichen Standards zum Umgang mit Verdachtsmeldungen und zum Informationsaustausch
- Klare Zuordnung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden in Deutschland
- Verbesserung der Koordination und des Austausches nationaler Aufsichtsbehörden

- Durchführung von subnationalen Risikoanalysen im Nicht-Finanzsektor analog den subnationalen Risikoanalysen der BaFin im Finanzsektor
- Verstärkter Einsatz von unabhängigen Wirtschaftsprüfern bei der Prüfung der Einhaltung von geldwäscherechtlichen Anforderungen im Nicht-Finanzsektor
- Weitergehender Zugriff der Financial Intelligence Unit (FIU) auf Daten der Steuer- und Strafverfolgungsbehörden
- Einheitlicher Grad der Regulierung zwischen klassischen und neuen Finanzprodukten (z.B. Kryptowährungen, virtuelle Konten)

Das IDW Positionspapier baut auf dem im April 2020 veröffentlichten IDW Knowledge Paper auf, in dem aktuelle Entwicklungen zur Geldwäscheprevention skizziert wurden. Nach einem kurzen Überblick über die Organisation und die Einordnung der deutschen Geldwäscheprevention in den europäischen Kontext werden unterschiedliche Handlungsfelder skizziert und Vorschläge erörtert. Das IDW möchte damit den notwendigen Austausch zur Verbesserung und Stärkung der Bekämpfung von GW/TF unterstützen.



## 1. VORBEMERKUNGEN

Die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (im Folgenden kurz: GW/TF) stehen weltweit auf dem Prüfstand. Wesentliche Handlungsfelder wurden zuletzt insbesondere in der ersten Nationalen Risikoanalyse (NRA) des BMF<sup>1</sup>, in der zweiten Supranationale Risikoanalysen der EU-Kommission<sup>2</sup>, in sektorspezifischen Status Reports<sup>3</sup> sowie in (inter)nationalen Aktions- und Strategieplänen<sup>4</sup> betont. Die Presseberichterstattungen über Geldwäscheverdachtsmeldungen im Fall Wirecard und die Veröffentlichung der FinCEN-Files<sup>5</sup> befeuern die Debatten zur Stärkung der Geldwäscheprevention.<sup>6</sup>

Die NRA stuft die nationale Geldwäschebedrohung als mittelhoch (zweithöchste Stufe einer fünfstufigen Skala) ein. Dabei steht der Bundesrepublik Deutschland mit der laufenden FATF-Prüfung 2020/2021 eine erneute Standortbestimmung bevor. Der Fokus dieser Prüfung liegt auf dem Nachweis der Effektivität des Geldwäschepreventionssystems in Deutschland. Das Ergebnis der letzten FATF-Prüfung aus dem Jahr 2010<sup>7</sup> deckte zahlreiche Mängel auf. Viele Maßnahmen sind bereits umgesetzt, einige eingeleitet, dennoch deuten die aktuellen Entwicklungen darauf hin, dass ein weitergehender Handlungsbedarf besteht.

Im vorliegenden Positionspapier nimmt das IDW der aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer Stellung zu aktuellen Maßnahmenplänen und legt eigene Vorschläge zur Weiterentwicklung der GW/TF-Bekämpfung vor.

Das IDW Positionspapier baut auf dem im April 2020 veröffentlichten IDW Knowledge Paper auf, in dem aktuelle Entwicklungen zur Geldwäscheprevention skizziert wurden.<sup>8</sup> Nach einem kurzen Überblick über die Organisation und die Einordnung der deutschen Geldwäscheprevention in den europäischen Kontext werden unterschiedliche Handlungsfelder skizziert und Vorschläge erörtert. Das IDW möchte damit den notwendigen Austausch zur Verbesserung und Stärkung der Bekämpfung von GW/TF unterstützen.





### 3. EINORDNUNG DES DEUTSCHEN MODELLS IN DEN EUROPÄISCHEN KONTEXT

Die Rolle von Wirtschaftsprüfern bei der Geldwäschebekämpfung im Finanzsektor in der EU wird in einer Studie von Accountancy Europe aus Dezember 2019 beleuchtet.<sup>11</sup> Die Studie kommt zu dem Schluss, dass sich Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern im Bereich der Geldwäscheprävention in den meisten Mitgliedstaaten darauf beschränken, Verdachtsmeldungen an die jeweils zuständige Financial Intelligence Unit (FIU) abzugeben. Lediglich in sieben der untersuchten zwanzig Mitgliedstaaten gibt es zusätzliche Vorgaben an Wirtschaftsprüfer. Dies können beispielsweise separate Berichte an Aufsichtsbehörden sein. Am weitesten ausgeprägt sind die Vorgaben in Deutschland, Österreich und Luxemburg, welche die Prüfung der Einhaltung von geldwäscherechtlichen Anforderungen durch die beaufsichtigten Unternehmen des Finanzsektors bei der Jahresabschlussprüfung statuieren. Um den hohen Anforderungen an eine effektive und effiziente Aufsicht gerecht zu werden, geht Deutschland im Finanzsektor den Weg einer Einbindung von Wirtschaftsprüfern (nachfolgend: „deutsches Modell“). Damit wird eine besonders effektive **flächendeckende Geldwäscheprüfung im Finanzsektor in Deutschland** sichergestellt.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Einhaltung von geldwäscherechtlichen Anforderungen im Finanzsektor sind infolgedessen auch Art, Umfang und Form der Berichterstattung eine deutsche Besonderheit. Wirtschaftsprüfer in Deutschland berichten nach den Vorgaben der PrüfbV, Prüfv, ZahlprüfbV und KAPrüfbV an die deutsche Finanzaufsicht. In ihrem Prüfungsbericht gehen Wirtschaftsprüfer auf Vorkehrungen ein, welche das verpflichtete Unternehmen im Berichtszeitraum zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie, sofern gesetzlich vorgeschrieben, auch von sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne von § 25h Abs. 1 KWG getroffen hat. Hierzu sind bestimmte Feststellungen zur Angemessenheit und ggf. Wirksamkeit der eingerichteten Vorkehrungen zu treffen. Diese umfangreiche Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers, ergänzt um durch die vorgenannten Verordnungen vorgegebene standardisierte Erfassungsbögen als Anlage zur Berichterstattung, trägt wesentlich zur Effizienz der Geldwäsche-Aufsicht im deutschen Finanzsektor bei.

Die Auswertung der Berichte erlaubt es der Aufsichtsbehörde, Defizite bei einzelnen Unternehmen gezielt aufzugreifen und die Behebung der Feststellungen durch das jeweilige Unternehmen einzufordern. Damit wird der Aufsicht eine wichtige Grundlage zur Risikoklassifizierung beaufsichtigter Institute gegeben. Im Übrigen wird bezüglich der Ausgestaltung des deutschen Modells und der sich daraus ergebenden Vorteile auf die Ausführungen in Abschn. 4.4.1. verwiesen. Die effektive Einbindung von Wirtschaftsprüfern bei der Geldwäschebekämpfung im Finanzsektor wird als ein Grund dafür angesehen, dass dem Bankensektor in der NRA insgesamt ein gutes Zeugnis bei der Geldwäschebekämpfung ausgestellt wird.<sup>12</sup>



## 4. IDW VORSCHLÄGE UND POSITIONEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DER BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

### 4.1. Überblick

Zurzeit kursieren sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene viele Maßnahmen- und Aktionspläne.

Auf nationaler Ebene ist die bereits Anfang 2020 durch das BMF veröffentlichte branchenübergreifende und unter Einbindung von Bundes- und Landesbehörden erarbeitete Strategie gegen GW/TF von besonderer Bedeutung. Diese

Strategie setzt auf den in den supranationalen Risikoanalysen der EU-Kommission und der NRA gewonnenen Erkenntnissen auf. Ziel der Strategie ist die Erhöhung der Robustheit des Systems zur Bekämpfung von GW/TF mittels eines risikobasierten Ansatzes. Ausgehend von elf strategischen Zielen, welche insbesondere die Verbesserung der Rahmenbedingungen, der Organisation und der Risikoorientierung

im Bereich Geldwäscheprävention umfassen, wurden konkrete Umsetzungsschritte definiert, die im Folgenden berücksichtigt werden. Hervorzuheben ist die Einschätzung des BMF, dass der Finanzsektor zwar besonders attraktiv für Geldwäscheaktivitäten ist, jedoch gleichzeitig in diesem Bereich auch ein etabliertes Präventionssystem besteht.<sup>13</sup>

Obwohl die erforderliche Sachverhaltsaufklärung des Falls „Wirecard“ noch aussteht, hat die Bundesregierung am 06.10.2020 einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte vorgelegt. Am 26.10.2020 ist zudem der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität von BMF und BMJV veröffentlicht worden. Dabei werden auch einige Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung von GW/TF adressiert, die ebenfalls im Folgenden aufgegriffen werden.

Auf europäischer Ebene konzentrieren sich die Diskussionen zur Verbesserung der Geldwäscheprävention auf die Maßnahmen des Aktionsplans der EU-Kommission, der am 07.05.2020 veröffentlicht wurde. Der Aktionsplan umfasst sechs Säulen:

- Wirksame Anwendung der EU-Vorschriften: Überwachung der Umsetzung von europäischen Vorgaben und Stärkung der Rolle der EBA bei der Bekämpfung von GW/TF;
- Einheitliches EU-Regelwerk: Weitere Harmonisierung der Regelungen, um Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden;
- Aufsicht auf EU-Ebene: Einrichtung einer zentralen GW/TF-Aufsichtsbehörde;

- Verbesserung der Effektivität der FIUs: Einrichtung eines EU-Mechanismus, der bei der Koordinierung und Unterstützung der FIUs unterstützt;
- Durchsetzung strafrechtlicher Bestimmungen und Verbesserung des Informationsaustauschs auf EU-Ebene: u.a. Schaffung von Leitlinien zur Rolle öffentlich-privater Partnerschaften, um den Datenaustausch zwischen Aufsicht und Verpflichteten zu verbessern;
- Rolle der EU stärken: Verstärkte Anstrengungen, um geschlossen als globaler Akteur im Bereich der Geldwäscheprävention aufzutreten.

Die nationalen und internationalen Vorschläge lassen sich zu den folgenden Themenfeldern zusammenfassen:

- Verbesserung der Organisation der Geldwäscheprävention auf EU-Ebene,
- Verbesserung der Organisation der Geldwäscheprävention in Deutschland,
- Risikoorientierte GW/TF-Prüfung in risikobehafteten Wirtschaftszweigen,
- Stärkung der Kompetenzen und Ressourcen der FIU und
- Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung.

In den folgenden Abschnitten werden hierzu wesentliche Handlungsfelder und -optionen vorgestellt und gewürdigt sowie ergänzende Vorschläge erläutert.

## 4.2. Verbesserung der Organisation der Geldwäscheprävention auf EU-Ebene

### 4.2.1. Harmonisierung des europäischen Rechtsrahmens zur GW/TF-Bekämpfung

Aufgedeckte Geldwäschekandale wie der Russian Laundromat, der Azerbaijan Laundromat oder der Troika Laundromat gewähren einen Einblick hinter die Kulissen von global agierenden Geldwäschesystemen.<sup>14</sup> Diese Fälle veranschaulichen die Gefahren eines auf europäischer Ebene nicht ausreichend harmonisierten Präventionssystems. GW/TF sind Herausforderungen, die nicht allein auf nationaler Ebene gelöst werden können. Unterschiede bei der Ausgestaltung der nationalen Präventionssysteme durch die europäischen Mitgliedstaaten können gezielt durch Kriminelle ausgenutzt werden.

**Das IDW unterstützt daher die Bemühungen der EU-Kommission für eine weitergehende Harmonisierung des europäischen Rechtsrahmens zur Bekämpfung von GW/TF.**

Wesentliche Eckpfeiler sollten künftig in einer unmittelbar anzuwendenden EU-Verordnung zur Geldwäscheprävention geregelt werden. Zudem sollten identifizierte Schwachstellen in der Geldwäscherichtlinie durch Ergänzungen und Klarstellungen behoben werden. Bewährte nationale Maßnahmen der Geldwäschebekämpfung, z.B. die Organisation der GW/TF-Bekämpfung im Finanzsektor durch eine Einbindung von Abschlussprüfern, dürfen durch einen neuen Rechtsrahmen indes nicht geschwächt werden.

Ein supranationales Präventionssystem ist nur so stark wie das schwächste System im Verbund. Die Umsetzung und Einhaltung der EU-Vorgaben zur Geldwäscheprävention muss daher in allen Mitgliedstaaten wirksam überwacht werden.<sup>15</sup> Dies könnte durch die Einrichtung einer zentralen europäischen GW/TF-Behörde unterstützt werden.

### 4.2.2. Schaffung einer zentralen europäischen Behörde

**Innerhalb des Finanzsektors** existiert mit der EBA eine unabhängige Behörde, welche die Überwachung der Umsetzung der europäischen Anforderungen durch die nationalen Aufsichtsbehörden prüft und koordiniert. Anfang 2019 wurde die Rolle der EBA gestärkt. Ihr wurden umfangreiche neue Befugnisse eingeräumt, um die wirksame Anwendung der GW/TF-Vorschriften in allen Mitgliedstaaten und eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden (insbesondere der Finanz- und Anti-Geldwäsche-Aufsichtsbehörden) sicherzustellen. Die Befugnisse der EBA umfassen u.a.:

- Informationserhebung zu Schwachstellen, die bei der Verhinderung oder Bekämpfung von GW/TF durch nationale Behörden festgestellt wurden;
- Stärkung der Aufsicht durch die Entwicklung einheitlicher Standards für ein koordiniertes Vorgehen der nationalen Aufsichtsbehörden;

- Durchführung von Risikobewertungen bei den zuständigen Behörden zur Bewertung der Strategien und Ressourcen zur Bekämpfung der wichtigsten aufkommenden GW/TF-Risiken auf EU-Ebene;
- Erleichterung der Zusammenarbeit mit Drittländern in grenzüberschreitenden Fällen; falls die nationalen Behörden untätig bleiben, wäre die EBA in letzter Instanz berechtigt, unmittelbar Vorgaben an einzelne Banken zu richten.

**Außerhalb des Finanzsektors** fehlt es an einem Äquivalent zur EBA. Hierdurch wird eine effektive Geldwäscheprävention deutlich erschwert. Diese Problematik setzt sich auch auf nationaler Ebene fort (vgl. dazu Abschn. 4.3).

Eine starke zentrale GW/TF-Behörde auf EU-Ebene mit vergleichbaren, zuvor beschriebenen Kompetenzen der EBA könnte die einheitliche Umsetzung und Einhaltung europäischer Vorgaben zur GW/TF-Bekämpfung deutlich verbessern. Dies würde ggf. auch dazu beitragen, die jeweils nationale Organisation der Geldwäscheprävention im Nicht-Finanzsektor entsprechend weiterzuentwickeln. **Vor diesem Hintergrund begrüßt das IDW die Bestrebungen der EU-Kommission zur Schaffung einer einheitlichen Aufsichtsbehörde.**

### 4.2.3. Notwendigkeit von effektiven Abstimmungen und Ermittlungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

Die Abschn. 4.2.1 und 4.2.2 befassen sich vor allem mit der Weiterentwicklung des europäischen Systems zur Prävention und Identifizierung von GW/TF-Transaktionen. Darüber hinaus bedarf es allerdings einheitlich effektiver Vorgaben zum Umgang mit Verdachtsfällen. Hierbei sind zwei Phasen zu unterscheiden:

- Verarbeitung von Verdachtsmeldungen (FIU) und
- Durchführung von Ermittlungsverfahren (Polizei, Staatsanwaltschaft).

Eine Verdachtsmeldung ist an die durch den jeweiligen EU-Mitgliedstaat benannte Financial Intelligence Unit (FIU) abzugeben. Die Hauptaufgaben der zentralen Meldestellen bestehen darin, Meldungen über verdächtige Transaktionen und Informationen, die für die Bekämpfung von GW/TF relevant sind, entgegenzunehmen, zu analysieren und die Ergebnisse ihrer Analyse sowie alle sonstigen Informationen an die zuständigen nationalen Behörden und an ihre Pendanten in anderen Ländern weiterzuleiten.

Die nationalen Meldebehörden spielen daher eine entscheidende Rolle bei der GW/TF-Bekämpfung. In Deutschland kommt diese Aufgabe der dem Zoll zugeordneten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu. Die Ausgestaltung der FIUs und ihrer Kompetenzen sind in den verschiedenen europäischen Ländern uneinheitlich organisiert. Die Unterschiede in Status, Befugnissen und Organisation der zentralen Meldestellen wirken sich insbesondere darauf aus, wie die FIUs an Finanz-

Verwaltungs- und Strafverfolgungsdaten gelangen und mit wem diese Informationen ausgetauscht werden dürfen (insbesondere solche Informationen, die im Besitz von Verpflichteten und/oder Strafverfolgungsbehörden sind). Ohne eine weitergehende Vereinheitlichung von Ausgestaltung und Kompetenzen der FIUs wird ein effektives europäisches Verdachtsmeldesystem stark erschwert.

Die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen auf EU-Ebene wird durch die Arbeit einer Expertengruppe, bestehend aus Vertretern der zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten, und die Einrichtung eines Informationssystems zur Verbindung dezentraler Datenbanken, das sog. FIU.net, unterstützt. Seit dem 1. Januar 2016 ist das FIU.net in Europol eingebettet. Hierdurch soll auch der Informationsaustausch zwischen Europol und den zentralen Meldestellen verbessert werden. In ihrem Bericht<sup>16</sup> an das Europäische Parlament und den Rat vom 24.07.2019 analysiert die EU-Kommission die Schwachstellen dieser Zusammenarbeit. Kritisiert wird insbesondere der schleppende Informationsaustausch zwischen den FIUs. Dieser wird demnach u.a. durch mangelnde Koordinierung sowie strukturelle Defizite verursacht.

Das IDW unterstützt daher die Forderung der EU-Kommission im Aktionsplan nach einem effektiveren Mechanismus für die Koordinierung und Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Es bedarf einheitlicher Standards zum Umgang mit Verdachtsmeldungen durch die FIUs und zum Informationsaustausch.

Kommt es aufgrund von Verdachtsmeldungen zu Ermittlungsverfahren, fallen diese in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften bzw. der Polizei (LKA, BKA) der einzelnen (Bundes-)Länder. Auf Ebene der Polizei besteht mit Europol eine Strafverfolgungsbehörde der EU, welche die Strafverfolgungsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Europol unterstützt aber nicht nur die Strafverfolgungsmaßnahmen vor Ort, sondern dient auch als Plattform für den Informationsaustausch zu kriminellen Aktivitäten und als Kompetenzzentrum für Strafverfolgungsexperten.

Auf Ebene der Staatsanwaltschaft fehlt es derzeit noch an einem gleichwertigen Pendant. Zwar wurde mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)<sup>17</sup> eine Behörde geschaffen, die gegen grenzübergreifende Großkriminalität vorgeht, jedoch nur sofern diese zulasten des EU-Haushalts geht. Meist laufen die Ermittlungen in Absprache mit den Staatsanwaltschaften der einzelnen (Bundes-)Länder. Die Kompetenzen der EUSTa umfassen eigenständige nationale Ermittlungen, die Möglichkeit zur Beschlagnahme von Vermögenswerten, die Beantragung von Haftbefehlen gegen Verantwortliche und die Anklageerhebung. Die europäische Staatsanwaltschaft soll ihre Arbeit ab Ende 2020 zunächst in den 22 teilnehmenden EU-Ländern aufnehmen. Ein erfolgreicher Start der EUSTa hängt maßgeblich davon ab, ob die derzeit noch unbesetzten Stellen zeitnah besetzt und die Finanzierung sichergestellt werden kann.



### 4.3. Verbesserung der Organisation der Geldwäscheprävention in Deutschland

#### 4.3.1. Klare Zuordnung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden

In Deutschland ergibt sich die Zuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht aus § 50 GWG. Die Regelung führt im Nicht-Finanzsektor – wie bereits in Abschn. 2. und 4.2.2 dargelegt – zu einer dezentralen, heterogenen Aufsichtsstruktur.

Dabei hat zuletzt der Fall Wirecard gezeigt, dass die Zuständigkeiten für die GW/TF-Aufsicht in Teilen nicht klar genug abgegrenzt sind. Während die Zuständigkeit für die Wirecard Bank unbestritten bei der BaFin liegt, bestanden bei der Wirecard AG bis zuletzt Auslegungsfragen und Diskussionen. Strittig ist, ob

die Wirecard AG ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 24 Satz 1 Nummer 1 GwG ist und somit mangels ausdrücklicher Aufführung in § 50 Nummer 1 bis 8 GwG die Regierung von Niederbayern die zuständige Aufsichtsbehörde für sie ist. Ob die Wirecard AG ein Finanzunternehmen ist, ist grundsätzlich auch von der Regierung von Niederbayern zu prüfen. Ob diese jedoch die notwendigen Mittel zur Überprüfung der Einstufung und zur Wahrnehmung der Aufsicht hat, wird kritisch diskutiert.<sup>18</sup> Fraglich ist, ob die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften bei einem komplexen, global agierenden Konzern zeitgerecht und sachgerecht auf dieser Ebene beurteilt werden kann.

Das Thema Zuständigkeiten wird auch in der vom BMF veröffentlichten Strategie adressiert. Unter Bezugnahme auf die Nationale Risikoanalyse wird eine bundesweite zentrale Stelle diskutiert, um die Schnittstellenproblematik bei der Kontrolle der Einhaltung von Finanzsanktionen zu lösen. **Nach Auffassung des IDW könnte eine bundesweit zentrale Behörde – ausgestattet mit entsprechenden Kompetenzen – u.a. auch als Expertenstelle fungieren und effektiv Zuständigkeitsfragen lösen sowie auf Basis von Risikoanalysen mögliche Regelungs- und Zuständigkeitslücken frühzeitig identifizieren.** Hierzu bietet sich eine Orientierung an bewährten Strukturen bei der Geldwäscheprävention im Finanzsektor an. Eine einheitliche nationale Behörde könnte zudem deutlich effizienter mit ihrem noch zu schaffenden europäischen Pendant kommunizieren.

#### 4.3.2. Verbesserung der Koordination und des Austausches der nationalen Aufsichtsbehörden

Allgemein ist sicherzustellen, dass die zuständige Aufsichtsinstanz über die notwendige Kompetenz, angemessene Ressourcen sowie ein angemessenes und wirksames Melde- und Überwachungssystem verfügt. Bei einem dezentralen Aufsichtsansatz muss neben einer klaren Abgrenzung von Zuständigkeiten (vgl. Abschn. 4.3.1) ein regelmäßiger – und wenn notwendig auch ad hoc – branchenübergreifender Informationsaustausch der zuständigen

Aufsichtsbehörden erfolgen, um übergreifende komplexe Sachverhalte ganzheitlich sachgerecht und schnell beurteilen zu können.

Die Ausgestaltung der Geldwäscheprävention im Finanzsektor ist bereits sehr weit entwickelt. Das deutsche Modell unter Einbindung des unabhängigen Abschlussprüfers gewährleistet eine hohe Prüfungskompetenz, regelmäßige aussagekräftige Einschätzungen in Form von Feststellungen und fördert einen risikoorientierten aufsichtlichen Überwachungsansatz. Diese hohe Qualität der Aufsicht findet sich leider in dieser Form nicht außerhalb des Finanzsektors. Zu nennen sind hierbei beispielsweise der Immobiliensektor, der Glücksspielsektor sowie Güter- und Kunstvermittler. In diesen Branchen sind oftmals komplexe und schwer zu beurteilende Vorfälle vorzufinden, die ein entsprechendes Expertenwissen erfordern. Mit der gegenwärtigen Ausgestaltung der Überwachungssysteme der Aufsicht im Nicht-Finanzsektor geht aktuell eine deutlich weniger starke Leistungsfähigkeit der Aufsicht im Vergleich zum Finanzsektor einher. Geldwäschern wird es hier also oftmals einfacher gemacht.

Der Aufbau von Expertenwissen erfordert zumindest, dass sich die Aufseher auch über Behördengrenzen hinweg regelmäßig und ggf. ad hoc austauschen, um an dem Erfahrungswissen ihrer Kollegen der anderen Bundes- und Landesbehörden zu partizipieren. Vor diesem Hintergrund wird das in der BMF-Strategie zur Bekämpfung von GW/TF genannte Vorhaben zur Stärkung der Zusammenarbeit der Länder bei der geldwäscherechtlichen Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor begrüßt.<sup>19</sup>

Zudem ist ein Austausch zwischen Aufsehern des Nicht-Finanzsektors und des Finanzsektors förderlich. GW/TF sind keine Phänomene, die immer entweder nur den Finanzsektor oder den Nichtfinanzsektor betreffen. Meist sind beide Sektoren betroffen. Ein effektives Präventionssystem basiert deshalb auch darauf, dass den Aufsichtsbehörden die verschiedenen Typologien und somit auch die Aspekte der Geldwäsche ganzheitlich bekannt sind. Dazu gehört der Blick über den Tellerrand des eigenen Zuständigkeitsbereichs. Beispielsweise ist es für die Aufseher im Finanzsektor wichtig, auch die den Zahlungsströmen zugrundeliegenden Sachverhalte, beispielsweise Immobilientransaktionen, zu verstehen. Nur so können sie angemessene Vorkehrungen von den Verpflichteten fordern und deren Umsetzung überwachen. Ohne dieses Verständnis des Gesamtbilds ist eine effektive Geldwäscheprävention deutlich erschwert.

#### 4.3.3. Intensivierung des Austausches zwischen Aufsicht und Verpflichteten

Zur Förderung des Verständnisses des Gesamtbilds von GW/TF-Modellen gehört ein regelmäßiger und zielgerichteter Austausch zwischen der Aufsicht und den Verpflichteten. Dieser Austausch umfasst idealerweise:

- einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Geldwäsche einschließlich der Fortentwicklung der Typologien,
- die Weitergabe der aufsichtlichen Erwartungshaltung an die Verpflichteten,
- Feedback der Verpflichteten und Hinweise auf Verbesserungspotenzial in der aufsichtlichen Praxis.

Das BMF greift diese Punkte in seiner Anti-GW/TF-Strategie unter dem Titel „weitere Mobilisierung des Privatsektors und stärkere Unterstützung der Verpflichteten“ auf.<sup>20</sup> Mit der Anti Financial Crime Alliance (kurz: AFCA) wurde im Finanzsektor 2019 eine Plattform für den Austausch zwischen Aufsicht und Verpflichteten in Form einer Public Private Partnership geschaffen. Diese Form des Austausches ist wichtig und sollte nach Auffassung des IDW zukünftig auch außerhalb des Finanzsektors implementiert werden.

Einen wertvollen Beitrag zum Diskurs kann der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer leisten. Als Abschlussprüfer verfügen sie einerseits über umfangreiches Wissen über die Verpflichteten und andererseits über umfangreiche methodische Prüfungskompetenz – auch im Bereich der aufsichtlichen Geldwäscheprüfungen. Der spezielle Blickwinkel der Wirtschaftsprüfer, verbunden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen, kann dabei unterstützen, mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich Geldwäsche Schritt zu halten und Verbesserungspotenziale in der Geldwäscheprävention frühzeitig zu identifizieren. Zudem fällt Wirtschaftsprüfern im Finanzsektor im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung eine wichtige Rolle zu. Wirtschaftsprüfer sollten also zwingend in den Austausch zwischen GW/TF-Aufsicht und Verpflichteten, die von ihnen geprüft werden, einbezogen werden.



#### 4.4. Risikoorientierte GW/TF-Prüfung in risikobehafteten Wirtschaftszweigen

##### 4.4.1. Ansatzpunkte für eine Übertragung von Elementen der risikoorientierten Aufsichtsstrukturen des Finanzsektors auf den Nicht-Finanzsektor

Zentrales Thema sowohl der europäischen als auch der nationalen Debatte bei der Weiterentwicklung der geldwäscherechtlichen Strukturen ist die Schaffung einer stärker risikoorientierten Aufsicht. Auf der Suche nach Lösungsmöglichkeiten für die einzelnen Aspekte bietet das deutsche Modell zur Prüfung des Geldwäschepräventionssystems im Finanzsektor nach Auffassung des IDW hilfreiche Ansatzpunkte.

Aus der Ausgestaltung des „deutschen Modells“ (vgl. Abschn. 3) ergeben sich folgende Vorteile:

- Durch die gesetzliche, aufsichtliche Vorgabe der Prüfung zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen bei der Jahresabschlussprüfung wird eine **flächendeckende Prüfung im Finanzsektor** gewährleistet. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei allen Verpflichteten die Einrichtung angemessener geldwäscherechtlicher Sicherungssysteme regelmäßig geprüft wird.
- Die Aufsicht kann die Berichte der Wirtschaftsprüfer heranziehen, um sich so **auf die Verfolgung risikobehafteter Einzelfälle zu konzentrieren**. Hierdurch wird gewährleistet, dass die vorhandenen aufsichtlichen Kapazitäten bestmöglich im Sinne der Risikoorientierung eingesetzt werden.
- Durch die flächendeckende und regelmäßig stattfindende Prüfung wird zudem eine **angemessene Mängelverfolgung** gewährleistet.

Mit dem Ansatz soll sichergestellt werden, dass aufsichtliche Auffassungen bei der aufsichtlichen Prüfung durch Wirtschaftsprüfer berücksichtigt werden und damit eine hohe Effizienz und Qualität der Prüfung erreicht wird. Dies wird durch die folgenden Maßnahmen unterstützt:

- Die Möglichkeit der Finanzaufsicht durch gesetzliche bzw. aufsichtliche Vorgaben und Kontrollmechanismen die Tätigkeiten der Wirtschaftsprüfer in Bezug auf aufsichtliche Prüfungen zu konkretisieren.
- Klare Regelungen, die eine souveräne Aufsicht garantieren.
- Ein hoher Qualitätsstandard für die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern.

Die Konkretisierung der Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention erfolgt mittels verschiedener Vorschriften, die sich entweder

- direkt an Wirtschaftsprüfer richten (beispielsweise durch gesetzliche Vorgaben im KWG oder in der PrüfbV), oder
- gegenüber den zu prüfenden Unternehmen erlassen werden (z.B. mittels Allgemeinverfügungen bzw. durch Verwaltungsakte), deren Einhaltung der Wirtschaftsprüfer zu prüfen hat.

Die Vorgaben an den Wirtschaftsprüfer regeln u.a. Gegenstand und Turnus der Prüfungen der Einhaltung geldwäscherechtlicher Anforderungen bei der Jahresabschlussprüfung. Die Aufsicht hat hierbei auch die Möglichkeit, durch die Anordnung von zusätzlichen Schwerpunkten (§ 30 KWG) direkt auf die Prüfung einzuwirken. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Prüfungen unter Berücksichtigung der von der Aufsicht gewünschten Rahmenbedingungen erfolgen.

Zudem bestehen auch Vorgaben bezüglich der **Berichterstattung** der Wirtschaftsprüfer an die Aufsicht. Für die Prüfung der Einhaltung von geldwäscherechtlichen Anforderungen wurde eine separate, speziell auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen abgestimmte Berichterstattung konzipiert.<sup>21</sup> Im Rahmen der Berichterstattung hat der Wirtschaftsprüfer eine Klassifizierung seiner Feststellungen auf der Grundlage von seitens der Aufsicht erlassener Kriterien vorzunehmen. Die Berichterstattung ist so konzipiert, dass die Aufsicht zielgerichtet informiert und in die Lage versetzt wird, eine eigenständige Gesamtwürdigung in Bezug auf die Geldwäscheprävention beim einzelnen Institut vorzunehmen sowie bei Bedarf konkrete institutsspezifische aufsichtliche Maßnahmen einzuleiten.

Die **Souveränität der Aufsicht** ist dem deutschen System immanent, da die Aufsicht nicht an die Würdigung des Wirtschaftsprüfers gebunden ist, sondern auf dessen Berichterstattung aufsetzt und eine eigenständige finale Bewertung/Gesamtwürdigung vornimmt. Bei Bedarf kann sie (zusätzliche) eigene Prüfungshandlungen vornehmen, die Prüfung der Wirtschaftsprüfer vor Ort begleiten oder den Wirtschaftsprüfern einzelne Prüfungsschwerpunkte vorgeben. Hierbei ist insbesondere auch die Möglichkeit von Sonderprüfungen, z.B. nach § 44 KWG, hervorzuheben.

Der für das deutsche System notwendige **hohe Qualitätsstandard für die Arbeit von Wirtschaftsprüfern** ergibt sich aus der umfassenden Regulierung des Berufsstands. So bestehen für Wirtschaftsprüfer sehr restriktive gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf ihre Berufsausübung, insbesondere an ihre Unabhängigkeit. Zur Einhaltung dieser Anforderungen haben Wirtschaftsprüfer umfassende Qualitätssicherungssysteme einzurichten. Zudem werden die Tätigkeiten sowie das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüfer durch eine unabhängige Berufsaufsichtsbehörde überwacht.

Auch die Vorgehensweise von Wirtschaftsprüfern bei der Prüfung der Einhaltung von geldwäscherechtlichen Anforderungen trägt zu einer risikoorientierten Aufsicht bei. Die aufsichtliche Prüfung durch Wirtschaftsprüfer folgt einem risikoorientierten Ansatz und berücksichtigt institutsindividuelle Gegebenheiten. Dabei nutzen Wirtschaftsprüfer ihre Erkenntnisse aus der Jahresabschlussprüfung (Synergieeffekte), was eine effiziente und effektive Geldwäscheprüfung fördert. Hierzu greifen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Geldwäscheprüfung regelmäßig auf Erkenntnisse aus der Analyse von Umsatzdaten, Geschäftsprozessen, Lieferanten- und Kundenstrukturen sowie Finanzkennzahlen zurück, welche beispielsweise auch Gegenstand der Jahresabschlussprüfung sind. Diese Erkenntnisse helfen den Wirtschaftsprüfern beim Aufbau eines weitreichenden ökonomischen Verständnisses des Unternehmens, welches für die Beurteilung von geldwäscherechtlich relevanten Sachverhalten notwendig ist. Die aus der Abschlussprüfung erworbenen Kenntnisse über Unternehmensprozesse und Kontrollen helfen bei der Beurteilung von komplexen Geldwäschepreventionssystemen.

Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können darüber hinaus als multi-disciplinary-firm auf ein großes Spektrum an speziellen Fachkompetenzen zurückgreifen, welche sie bei der Prüfung nach Bedarf einsetzen können. Dies betrifft beispielsweise die Bereiche Compliance und Risk Management Systeme, IT-Systeme und Forensik. Zudem können Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch ihre Anbindung an internationale Netzwerke bei Bedarf auch grenzüberschreitende Themenstellungen bearbeiten. Dies bietet den Vorteil, dass eine zielgerichtete und sehr spezialisierte Prüfung durchgeführt werden kann.

Eine Möglichkeit zur Verbesserung der aufsichtlichen Strukturen im Nicht-Finanzsektor liegt aus Sicht des IDW in einem verstärkten Einsatz von unabhängigen Wirtschaftsprüfern bei der Überwachung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen im Nicht-Finanzsektor, z.B. in Form von „Sonderprüfungen“. Gegebenenfalls könnte unter Berücksichtigung von Risikoaspekten erwogen werden, die gesetzliche Jahresabschlussprüfung bei (bestimmten) Verpflichteten im Nicht-Finanzsektor um eine Geldwäscheprüfung analog der aufsichtlichen Prüfung im Finanzsektor zu erweitern. Durch die bereits bestehenden berufsrechtlichen Standards wäre eine qualitativ hochwertige und verlässliche Informationsbasis

für die Aufsichtsbehörden sichergestellt. Hierdurch wird gefördert, dass die Aufsicht zeitnah über alle notwendigen Informationen verfügt und sich auf risikobehaftete Einzelfälle konzentrieren kann.

Sonderprüfungen sind auch bei nicht abschlussprüfungspflichtigen Risiko-Verpflichteten denkbar. Idealerweise wird auch hier auf unabhängige Wirtschaftsprüfer und ihre Methodenkompetenz zurückgegriffen.

Das deutsche Modell der GW/TF-Prävention im Finanzsektor bietet nach Auffassung des IDW auch zahlreiche Ansatzpunkte für europäische Lösungen, die bei der Entwicklung neuer Rechtsakte durch die europäischen Institutionen berücksichtigt werden sollten.

#### 4.4.2. Durchführung von subnationalen Risikoanalysen für den Nicht-Finanzsektor

Die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Finanzsektor führt eigenständige Subnationale Risikoanalysen durch. Die NRA und die Supranationale Risikoanalyse der EU bildeten wesentliche Ausgangspunkte für die letzte Subnationale Risikoanalyse 2019/2020<sup>22</sup>. Die BaFin analysiert diese Berichte in Bezug auf die beaufsichtigten Sektoren, um ein möglichst detailliertes Bild für den Finanzsektor zu erhalten. Hierbei werden insbesondere aktuelle Erfahrungen und Entwicklungen aus der eigenen Aufsichtstätigkeit im Bereich GW/TF einbezogen. Die Vorgehensweise dient zur Stärkung eines risikobasierten Aufsichtsansatzes. Der risikobasierte Aufsichtsansatz der BaFin umfasst, dass die Institute und Institutsgruppen mit den höchsten GW/TG-Risiken die häufigste und intensivste Aufsicht erfahren. Zudem sollen Aufsichtsprozesse für Institute und Institutsgruppen mit geringen GW/TF-Risiken gestrafft werden.

Dieses Vorgehen könnte nach Auffassung des IDW auch als Orientierungshilfe für die Etablierung eines effektiven und effizienten Aufsichtsmechanismus im Nicht-Finanzsektor dienen.



#### 4.5. Stärkung der Kompetenzen und Ressourcen der FIU

Bereits in der BMF-Strategie wird die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Strukturen der FIU angesprochen, insbesondere durch den Ausbau der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Aufsichtsbehörden, FIU, Strafverfolgungs- und Polizeibehörden sowie Nachrichtendiensten. Zuletzt hatte sich der Bundesrechnungshof Mitte September 2020 in einem als Verschlussache behandelten 23-seitigen Bericht zur FIU geäußert und erhebliches Verbesserungspotenzial angemerkt. Die Prüfer des Bundesrechnungshofs fordern für die FIU u.a. erweiterte Zugriffsrechte auf Polizei- und Steuerdaten.<sup>23</sup> Für eine effektive Geldwäschebekämpfung sind vernetzte Informationen entscheidend. Vor diesem Hintergrund begrüßt das IDW den Vorschlag im Aktionsplan der Bundesregierung, den Informationsaustausch mit den Steuer- und Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.<sup>24</sup>

Weiter müssen der FIU ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, um das seit Jahren steigende Volumen an Verdachtsmeldungen bewältigen zu können. Der Fall Wirecard bestätigte Kritiker darin, dass Verdachtsmeldungen wohl in vielen Fällen nicht schnell genug bearbeitet wurden. Derartige Verzögerungen erschweren die strafrechtliche Verfolgung. Ohne eine schnelle Rückmeldung der zuständigen Behörden auf Verdachtsmeldungen können zudem auch die Absender von Verdachtsmeldungen oft nicht zeitnah und sachgerecht reagieren (bspw. Geschäftsbeziehungen kurzfristig einstellen). Hier gilt es, Abhilfe zu schaffen. Diese kann durch mehr und intensiv geschultes Personal erfolgen oder bspw. durch die Nutzung moderner Technologien.

#### 4.6. Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung

##### 4.6.1. Adressierung von neuen digitalen Geldwäsche-Instrumenten im aufsichtlichen Überwachungsansatz

In der Nationalen Risikoanalyse wurden **Kryptowerte** als Instrument von Geldwäschern identifiziert. Das Thema Kryptowerte und die damit verbundenen Risiken werden u.a. auch von der FATF verstärkt ins Blickfeld genommen. Kryptowerte umfassen nicht nur Kryptowährungen. Durch die sog. Tokenisierung lassen sich so gut wie alle Vermögenswerte als Token und damit als Kryptowert darstellen. So kann beispielsweise das Eigentumsrecht an einer Immobilie mittels eines Tokens verbrieft und leicht übertragen werden.

Kryptowerte können in anonym und pseudonym unterschieden werden. Pseudonymität lässt die Analyse von Transaktionsmustern in öffentlichen Blockchains zu und erlaubt die Auswertung verdächtiger Bewegungen (beispielsweise Bitcoin, Ethereum). Nutzer agieren dabei unter dem Pseudonym des Public Key. Alle Transaktionen sind öffentlich einsehbar und können, falls nötig, in ihrer gesamten Historie nachverfolgt werden. Dennoch ist nicht außer Acht zu lassen, dass die Möglichkeit, sich beliebig viele Public Keys und damit Pseudonyme zuzulegen, die Auswertung einer Historie für eine Person oder Organisation deutlich erschweren kann. Im Gegensatz dazu lässt sich Anonymität kaum nachvollziehen. Die Anonymität der Nutzer ermöglicht eine einfache Verschleierung der Transaktionen, wodurch die Nachverfolgung von Geldern oder Vermögenswerten z.T. unmöglich wird. Insbesondere das Risiko, das aus der Entwicklung von anonymen Kryptowerten erwächst, bedarf deshalb verstärkter Aufmerksamkeit.

Neben Kryptowerten sind insbesondere mit sog. **virtuellen Konten** Gefahren für eine wirksame Geldwäscheprävention verbunden. Als virtuelle Konten werden virtuelle IBANs bezeichnet, die frei und je nach Bedarf, z.B. je Kunde, vergeben werden können. Kreditinstitute als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG stellen Zahlungsdienstleistungsunternehmen virtuelle IBANs mit der Länderkennung DE zur Weitergabe an deren Endkunden zur Verfügung. Im Hintergrund der virtuellen IBAN besteht eine tatsächliche, für jeden Endkunden geführte Rechnung. In dieser werden Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen erfasst und damit ein der virtuellen IBAN zugeordnetes Konto geführt. Dieses Konto wird auch – insbesondere in Verbindung mit E-Geld-Konten von Prepaid-Kreditkarten – von dem Endkunden unter Verwendung der virtuellen IBAN des ausgebenden Instituts im Außenverhältnis als solches genutzt.

Zu den nationalen Vorgaben, die in Verbindung mit einer im Zahlungsverkehr genutzten DE-Länderkennung eingehalten werden müssen, gehört auch die Pflicht zur Speicherung der genutzten virtuellen IBAN in einem Dateisystem gemäß § 24c Abs. 1 KWG. Das ausgebende Kreditinstitut muss sich die Führung eines Kontos als eigene Kontoführung im Sinne des § 154 AO zurechnen lassen, wenn auf dem Konto unter Nutzung einer IBAN, in der die eigene Bankleitzahl verschlüsselt ist, Zahlungen erfolgen können. Damit sind die betroffenen Kreditinstitute zur Speicherung

der die Nutzung dieser virtuellen IBAN betreffenden Daten in einem Dateisystem gemäß § 24c Abs. 1 KWG verpflichtet.<sup>25</sup>

Die Gefahr besteht darin, dass durch die Nichtvornahme der gemäß § 24c Abs. 1 KWG erforderlichen Speicherung der den Nutzern der virtuellen IBAN zuzuordnenden Informationen die Bekämpfung und Verfolgung vorgenannter und anderer Straftaten erheblich erschwert und der Missbrauch von virtuellen IBAN mit DE-Länderkennung und der verschlüsselten Bankleitzahl fortwährend ermöglicht wird. Wird den Ermittlungsbehörden im Zuge von Ermittlungen zu Straftaten eine virtuelle IBAN bekannt, erhalten diese im Rahmen des Kontendatenabrufs zu dieser IBAN keinen Treffer, wenn die virtuelle IBAN nicht ordnungsgemäß in die Kontenabrufdatei eingestellt ist.

Aus Sicht des Berufsstands ist es Aufgabe des (europäischen) Gesetzgebers, klare Rahmenbedingungen für die Regulierung neuer digitaler Produkte vorzugeben. Es sollte ein einheitlicher Grad der Regulierung zwischen klassischen und neuen Finanzprodukten sowie innerhalb Europas angestrebt werden. Wichtig ist es zudem, neue technische Entwicklungen zu begleiten und sich aktiv sowohl mit den Chancen als auch den Risiken des technischen Fortschritts auseinanderzusetzen.

#### 4.6.2. Einsatz von effektiven digitalen Tools bei der Geldwäschebekämpfung

Mit der Digitalisierung sind nicht nur neue Gefahrenpotenziale für eine effektive Geldwäscheprevention verbunden, es ergeben sich auch Chancen. Im Finanzbereich ist es z.B. entsprechend § 25h Abs. 2 KWG bereits seit Jahren gängige Praxis, dass zur Überwachung von laufenden Kundenbeziehungen intelligente Systeme eingesetzt werden. Mittels dieser Systeme lassen sich auffällige Transaktionen identifizieren oder die Einhaltung von Sanktionen überwachen. Durch den Ausbau des Transparenzregisters wird die Datenbasis für derartige Systeme erweitert und die Aussagegüte verbessert. Ein verstärkter Einsatz solcher Systeme ist auch im Nicht-Finanzsektor erstrebenswert.

Durch die Digitalisierung werden zudem die Möglichkeiten des Datenaustausches erhöht. Standardisierte Schnittstellen ermöglichen einen einfachen Datentransfer zwischen Verpflichteten und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden. Solche Schnittstellen unterstützen z.B. die FIU dabei, Verdachtsmeldungen schneller zu verarbeiten und die darin enthaltenen Informationen mit den Daten anderer Behörden abzugleichen.

Für die Verarbeitung von Verdachtsmeldungen nutzt die FIU die von der "Office of Information and Communications Technology" der Vereinten Nationen speziell für FIUs weltweit entwickelte Software goAML. Diese greift auf international vereinbarte Standards und Schnittstellen für den Datenaustausch zurück und ermöglicht medienbruchfreie Abläufe und integrierte Analysen. Die Software goAML trägt dazu bei, dass die FIU Verdachtsmeldungen schneller analysieren und im

Zusammenhang mit anderen Daten oder vergleichbaren Fällen bewerten sowie neue Strategien der Geldwäsche noch frühzeitiger erkennen kann. Zukünftig sollte bei der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen auch zunehmend auf künstliche Intelligenz gesetzt werden.

Aus der Sicht des Berufsstands gilt es, die Vorteile der Digitalisierung konsequent zu nutzen.

## FUSSNOTEN

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse\\_2018-2019.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html).

<sup>2</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/supranational\\_risk\\_assessment\\_of\\_the\\_money\\_laundering\\_and\\_terrorist\\_financing\\_risks\\_affecting\\_the\\_union.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/supranational_risk_assessment_of_the_money_laundering_and_terrorist_financing_risks_affecting_the_union.pdf).

<sup>3</sup> Vgl. beispielsweise die Subnationale Risikoanalyse 2.0 der BaFin, [https://www.bafn.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl\\_sra\\_20\\_gw.html](https://www.bafn.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl_sra_20_gw.html), sowie den EBA Report ON COMPETENT AUTHORITIES' APPROACHES TO THE ANTI-MONEY LAUNDERING AND COUNTERING THE FINANCING OF TERRORISM SUPERVISION OF BANKS, EBA/Rep/2020/06.

<sup>4</sup> Vgl. BMF, Strategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/2020-01-17-strategie-geldwaesche-terrorismusfinanzierung.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2020-01-17-strategie-geldwaesche-terrorismusfinanzierung.html); Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/2020-10-08-aktionsplan-bekaempfung-bilanzbetrug.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzmarktpolitik/2020-10-08-aktionsplan-bekaempfung-bilanzbetrug.pdf?__blob=publicationFile&v=2); EU-Kommission, Action Plan for a comprehensive Union policy on preventing money laundering and terrorist financing, [https://ec.europa.eu/info/publications/200507-anti-money-laundering-terrorist-financing-action-plan\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/200507-anti-money-laundering-terrorist-financing-action-plan_en).

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.icij.org/investigations/fincen-files/>.

<sup>6</sup> Soweit im Folgenden der Begriff der Geldwäscheprevention verwendet wird, ist die Prävention der Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls umfasst.

<sup>7</sup> Zum Originalbericht vgl. <http://www.fatf-gafi.org/countries/d-i/germany/documents/mutualevaluationofgermany.html>; zum Follow-up-Report vgl. <http://www.fatf-gafi.org/countries/d-i/germany/documents/follow-up-report-germany-2014.html>.

<sup>8</sup> Vgl. IDW, IDW Knowledge Paper zur Geldwäscheprevention, <https://www.idw.de/blob/123218/139e4cd1108f8e637094c63db8aa283d/down-knowledgepaper-geldwaesche-data.pdf>.

<sup>9</sup> Vgl. BMF, Nationale Risikoanalyse 2019, Abschn. 2.

<sup>10</sup> Zum Aufbau des Geldwäschepreventionssystems und Erörterungen der relevanten Institutionen vgl. auch die Ausführungen im IDW Knowledge-Paper „Geldwäscheprevention“, S. 9 ff.

<sup>11</sup> Vgl. Auditors' Role in Anti-Money Laundering – National requirements for banks and insurance companies, <https://>

[www.accountancyeurope.eu/publications/auditors-role-in-anti-money-laundering/](http://www.accountancyeurope.eu/publications/auditors-role-in-anti-money-laundering/).

<sup>12</sup> Vgl. BMF, Nationale Risikoanalyse, S. 62.

<sup>13</sup> Vgl. BMF, Nationale Risikoanalyse, S. 60 f.

<sup>14</sup> Für eine ausführlichere Beschreibung der Skandale vgl. die Ausführungen im IDW Knowledge Paper „Geldwäscheprävention“, S. 5 ff.

<sup>15</sup> Zum Umsetzungsstand der Geldwäscherichtlinien vgl. die Ausführungen im IDW Knowledge Paper „Geldwäscheprävention“, S. 23 f.

<sup>16</sup> Vgl. <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-371-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>.

<sup>17</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/anti-fraud/policy/preventing-fraud/european\\_public\\_prosecutor\\_de](https://ec.europa.eu/anti-fraud/policy/preventing-fraud/european_public_prosecutor_de).

<sup>18</sup> Vgl. hierzu u.a. BT-Drucks. 19/21530 vom 07.08.2020, S. 4ff. und BT-Drucks. 19/21494 vom 05.08.2020, S. 4 ff.

<sup>19</sup> Vgl. BMF, Strategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, S. 12.

<sup>20</sup> Vgl. BMF, Strategie gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, S. 12.

<sup>21</sup> Hinweis: Die aufsichtliche Berichterstattung ist nicht Gegenstand des durch den Wirtschaftsprüfer erteilten Bestätigungsvermerks.

<sup>22</sup> Vgl. [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl\\_sra\\_20\\_gw.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bericht/dl_sra_20_gw.html).

<sup>23</sup> Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/fiu-geldwaesche-101.html>.

<sup>24</sup> Vgl. Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte, S. 5.

<sup>25</sup> Vgl. [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf\\_20200901\\_virtuelle\\_iban\\_gw.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_20200901_virtuelle_iban_gw.html).

**Dieses Positionspapier wurde entwickelt von der IDW Arbeitsgruppe  
"Geldwäscheprüfung" und verabschiedet vom IDW Bankenfachausschuss.**

Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen. Sie können diese direkt an Florian Winterer, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Postfach 320550, 40420 Düsseldorf, oder an [florian.winterer@idw.de](mailto:florian.winterer@idw.de) senden.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf 2020.

Bildrechte: Seiten 4, 5, 6, 8, 10: ylivdesign@adobestock.com, Seite 6: ronstik@adobestock.com, Seite 8: janvier@adobestock.com, Seite 10: mario beauregard@adobestock.com, Seite 15: WrightStudio@adobestock.com, Seite 18: metamorworks@adobestock.com, Seite 22: Rymden@adobestock.com

**INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V.**  
WIRTSCHAFTSPRÜFERHAUS

---

Tersteegenstr. 14  
40474 Düsseldorf

Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211/4561-0  
Telefax: +49 (0) 211/4561097

E-Mail: [info@idw.de](mailto:info@idw.de)  
Web: [www.idw.de](http://www.idw.de)

